B. Gestaltungsvorschriften

Die Dachneigung muß allgemein zwischen 32 und 45 Grad liegen. Bei einer 2-geschoßigen Bebauung muß die Dachneigung jedoch 32 Grad betragen. Hier ist eine Drempelhöhe bis zu 20 cm zulässig.

Bei einer 1-geschoßigen Bebauung ist ein Drempel bis zu 80 cm Höhe zulässig. Dachausbauten [redacted] sind [redacted] erlaubt.